

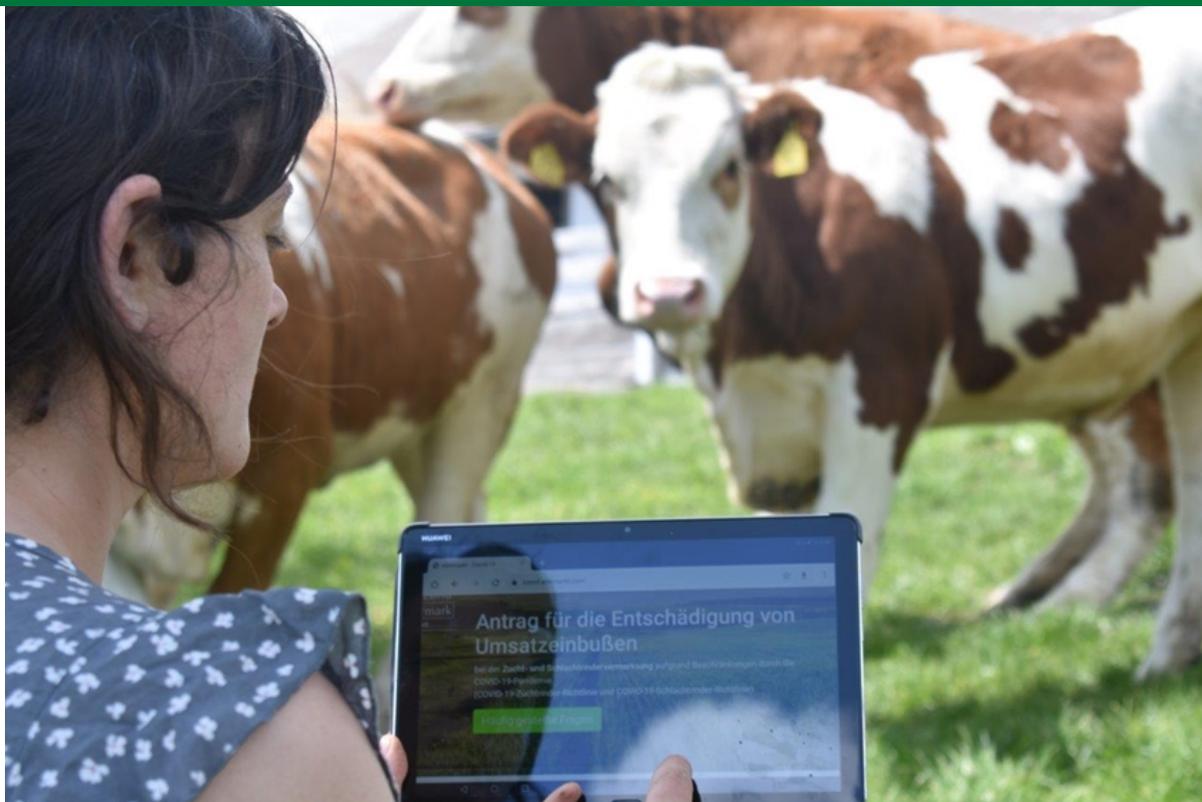
Engelbert Huber

Von: LK Steiermark Information <corona@lk-stmk.at>
Gesendet: Dienstag, 26. Mai 2020 20:59
An: Engelbert Huber
Betreff: LK Steiermark Information Hilfspakete Land Steiermark

Falls dieses E-Mail nicht korrekt dargestellt werden sollte, verwenden Sie bitte diesen Link.

Auf uns is Verlass!
DIE STEIRISCHEN BÄUERINNEN  BAUERN.

LK Steiermark NEWSLETTER
Aktuelle Informationen
zu den Hilfspaketen des Landes Steiermark



Rinderpaket des Landes: Online-Anträge einfach stellen

Entschädigungs-Anträge für Umsatzeinbußen bei der Schlacht- und Zuchtrindervermarktung können ab sofort online gestellt werden. Die Antragstellung geht sehr einfach und unbürokratisch. Das Online-Antragsformular funktioniert auch am Handy. Die Antragstellung läuft für Schlacht- und Zuchtrinder noch bis 7. Juli 2020.

Hier geht es zum Online-Antragsformular:

[--> Online-Antragsformular](#)

Alle Details zu Antragsabwicklung, Anspruchsberechtigte, entschädigungsfähige Tiere, Entschädigungshöhen und Auszahlungsmodalitäten sind dem Online-Antrag in der Rubrik **„Häufig gestellte Fragen“** zu entnehmen.

Die wichtigsten Eckpunkte:

1. Bäuerinnen und Bauern sowie juristische Personen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb in der Steiermark führen, können einen Antrag stellen.
2. Der Entschädigungszeitraum erstreckt sich vom 1. April 2020 bis zum 30. Juni 2020.
3. Alle Schlachtrinder, die die Entschädigungskriterien erfüllen, werden entschädigt – egal über welchen Vermarkter sie verkauft wurden.
4. Weibliche Zuchtrinder, die die Entschädigungskriterien erfüllen und über Vermittlungstätigkeit der Rinderzucht Steiermark zum Verkauf angeboten oder verkauft werden, werden entschädigt.
5. Beim Online-Antrag ist eine Verpflichtungs-, Datenschutz- und „De-Minimis“-Erklärung durch Anklicken zu bestätigen. Weiters sind die erhaltenen „De-Minimis“-Förderungen für die Jahre 2018, 2019 und 2020 anzugeben.
6. Nach Ablauf der Antragsfrist werden in der zweiten Juli-Woche die entschädigungsfähigen Schlachtrinder aus der AMA-Rinderdatenbank und die entschädigungsfähigen Zuchtrinder aus den Vermarktungsdaten der Rinderzucht Steiermark ermittelt.
7. Nach Auswertung aller Daten kommt per Post ein Schreiben über die Entschädigungszahlung. Die Zuschüsse für Schlachtrinder sowie Zuchtrinder werden nach momentanem Stand in der letzten Juli-Woche direkt auf das Konto der Antragsteller überwiesen.

Hilfspaket FORST: Antragsstellung möglich

Um die dringend notwendige Schadholzaufarbeitung zu unterstützen und nachhaltige Schäden (Borkenkäfer) zu vermeiden, wird die Anlieferung von Holz aus dem Wald in Zwischenlager gefördert.

So werden die Lagerung, der Transport und die Manipulation von Holz in Nasslager mit € 16,- /Festmeter und in Trockenlager mit € 8,-/Festmeter unterstützt. Die Mengen sind für Betriebe mit Betriebsgrößen bis 200 ha mit 300 fm und für Betriebe darüber mit 1000 fm begrenzt. Beantragt werden kann die Entschädigung für den Zeitraum von 16. März bis 31. Dezember 2020 bzw. solange Mittel vorhanden sind.

Hier finden Sie den Förderantrag:

[--> Förderantrag Hilfspaket Forst](#)

Weitere Informationen finden Sie hier:

[--> Richtlinie](#)

[--> Merkblatt](#)

Hilfspaket LIQUIDITÄT: Antragsstellung ab 28. Mai 2020 möglich

Es besteht aus einem Überbrückungskredit zur Abfederung finanzieller Engpässe. Land- und Forstwirte können einen Überbrückungskredit von bis zu 30.000 Euro je nach betrieblichen Schaden beantragen. Weiters wurde eine außerordentliche Stundung von Agrarinvestitionskrediten (AIK) um maximal ein Jahr mit dem Landwirtschaftsministerium vereinbart.

Für einen aktuell laufenden Agrarinvestitionskredit übernimmt das Land die im gestundeten Zeitraum angefallenen Zinsen.

Anträge: ab 28. Mai beim Investitionsberater in der zuständigen Bezirkskammer oder bei Gerhard

Thomaser, 0316/8050-1262

Hier finden Sie weitere Informationen:

[--> Richtlinie](#)

Wann wird eine Notstandsbeihilfe vom Land Steiermark gewährt?

Für besonders schwere Schicksalsschläge und soziale Härten in Folge der Corona-Krise besteht die Möglichkeit als existenzsichernde Überbrückung eine Notstands- sowie soziale Betriebshilfe zu beantragen.

Anträge: ab sofort beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung (Abteilung 10) direkt oder in der zuständigen Bezirkskammer.

Landwirtschaftskammer Steiermark
Hamerlinggasse 3
8010 Graz

Telefon: +43 316 8050
E-Mail: office@lk-stmk.at



[Impressum](#) | [Datenschutz](#) | [Abmelden](#) |

Dieser Newsletter dient als Service- und Informationsinstrument für die Mitglieder und Kunden der Landwirtschaftskammer Steiermark. Bei Links zu Websites von Dritten wird für die dort enthaltenen Informationen keine Haftung übernommen.

Für leichtere Lesbarkeit sind die Begriffe, Bezeichnungen und Titel zum Teil nur in einer geschlechterspezifischen Formulierung ausgeführt. Sie richten sich an Frauen und Männer gleichermaßen.